



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 655 903/1-V/A/2/82

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages vom
17. Dezember 1981, mit dem das
Niederösterreichische Gebrauchs-
abgabegesetz 1973 geändert wird

Zu GZ 95-1981
vom 17. Dezember 1981

Dr. LN Ludwig
11 FEB. 1982
Reaktion: <i>Carrollangoldstein</i>
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370 900

Sachbearbeiter
SPRINGER

Klappe 2361 Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

in Wien

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion
Eing.: 15. FEB. 1982
Zl. <i>G-95/1</i> <i>P. Hauptm.</i>

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Feber 1982 be-
schlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen
Landtages vom 17. Dezember 1981, mit dem das Niederösterreichische
Gebrauchsabgabegesetz 1973 geändert wird, gemäß Art.98 Abs.2 B-VG

E I N S P R U C H

wegen Gefährdung von Bundesinteressen zu erheben.

Dieser Einspruch wird wie folgt begründet:

Die Tarifpost B 37 c in der Fassung des Art.I Z 3 des vorliegen-
den Gesetzesbeschlusses normiert eine Abgabepflicht "für das re-
gelmäßige Aufstellen von Autobussen des Kraftfahrlinienverkehrs"
und beseitigt damit die aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage
bestehende Einschränkung dieser Abgabepflicht auf Autobusse des
privaten Kraftfahrlinienverkehrs. Diese Neuregelung wird im Be-
richt des Kommunal-Ausschusses zu LTg 383-1981 damit begründet,
daß die geltende Fassung der Tarifpost B 37 c "sachlich nicht
gerechtfertigt" sei und "mit dem Gleichheitsprinzip im Wider-
spruch" stehe.

Zunächst ist festzuhalten, daß diese Neuregelung jedenfalls keine Abgabepflicht hinsichtlich der Autobusdienste der Post- und Telegraphenverwaltung begründen könnte, da diese Autobusse regelmäßig zur Annahme und Beförderung von Briefpost eingerichtet sind, der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde durch solche Autobusse somit "in Ausübung hoheitlicher Befugnisse" des Bundes erfolgt und daher unter den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs.4 des Niederösterreichischen Gebrauchsabgabegesetzes 1973 fällt.

Insoweit die Neufassung der Tarifpost B 37 c eine Abgabepflicht hinsichtlich der Autobusdienste der Österreichischen Bundesbahnen begründet, ist sie im Interesse der Wahrung der einschlägigen Bundesinteressen abzulehnen. Sie kann auch mit dem im erwähnten Bericht des Kommunal-Ausschusses vorgebrachten Gleichheitsargument keinesfalls gerechtfertigt werden, sondern ist als eine im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes "unsachliche Gleichbehandlung" differenziert zu behandelnder Sachverhalte anzusehen:

Die Neuregelung übersieht nämlich zur Gänze die besondere infrastrukturelle Versorgungsfunktion, die den Autobusdiensten sowohl der ÖBB als auch der Post- und Telegraphenverwaltung gerade im Interesse der versorgten Gemeinden zukommt und hinsichtlich wenig frequentierter - und daher für den privaten Kraftfahrlinienverkehr insgesamt wirtschaftlich unrentabler - Strecken zu erheblichen finanziellen Belastungen führt. Eine nunmehr zusätzliche Abgabenbelastung der ÖBB in Wahrnehmung dieser Versorgungsfunktion muß aus der Sicht des Bundes als allein schon wirtschaftlich unzumutbar angesehen werden, weil sie eine erhebliche finanzielle Belastung des Bundes zusätzlich zu den Kosten für die Aufrechterhaltung der bestehenden Infrastruktur und für die erforderlichen Investitionen im Verkehrsbereich zur Folge hätte, was notwendigerweise auch Auswirkungen auf künftige Verkehrsplanungen haben müßte.

Außerhalb des Einspruches sieht sich die Bundesregierung zu den folgenden, die Post- und Telegraphenverwaltung sowie die österreichischen Bundesbahnen betreffenden Feststellungen veranlaßt:

1. Post- und Telegraphenverwaltung

Gemäß § 1 Abs.4 des Niederösterreichischen Gebrauchsabgabegesetzes 1973 in der Fassung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses bedarf der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde und des darüber befindlichen Luftraumes im Sinne des Abs.2 unter anderem dann keiner vorherigen Gebrauchserlaubnis, wenn er durch Behörden des Bundes in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse erfolgt.

Da die Post- und Telegraphenverwaltung bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben jedoch regelmäßig als Behörde des Bundes hoheitsrechtlich tätig wird, kann sich - auch abgesehen von dem bereits erwähnten Autobusdienst - eine Abgabepflicht der Post- und Telegraphenverwaltung im Gegenstand ausschließlich auf allfällige privatwirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken.

2. Österreichische Bundesbahnen

Im Hinblick auf § 18 Abs.3 und 4 des Eisenbahngesetzes 1957 ist davon auszugehen, daß Eisenbahnunternehmen für die Inanspruchnahme von fremdem Grund, und zwar auch von öffentlichem Grund in der Gemeinde, keiner Gebrauchserlaubnis im Sinne des Niederösterreichischen Gebrauchsabgabegesetzes 1973 bedürfen. So gesehen erscheint die Erhebung einer Gebrauchsabgabe nach Tarifpost B 13 in der Fassung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses a priori ausgeschlossen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen darf aber darauf hingewiesen werden, daß eine landesgesetzliche Regelung über eine derartige Gebrauchs-erlaubnisverpflichtung bzw. die an eine derartige Inanspruchnahme geknüpfte landesgesetzliche Abgabenverpflichtung verfassungswidrig wäre:

Es handelt sich nämlich bei Regelungen über das Verhältnis zwischen dem fremden Grund in Anspruch nehmenden Eisenbahnunternehmen und dem solcherart belasteten Grundeigentümer,

einschließlich der damit verbundenen Entschädigungs- bzw. Entgeltfragen, um Angelegenheiten des "Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen" (Art.10 Abs.1 Z 9 B-VG) sowie allenfalls der "Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen" (Art.10 Abs.1 Z 6 B-VG). In diesem Zusammenhang ist daher von Verfassungs wegen für eine landesgesetzliche Abgabenregelung kein Raum.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß die Tarifpost B 6 des Niederösterreichischen Gebrauchsabgabegesetzes 1973 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfes Leitungen, die dem öffentlichen Fernmeldewesen, dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Versorgung mit Energie und Wärme dienen, abgabefrei erklärt.

Insoweit die ÖBB öffentlichen Grund in den Gemeinden (bundesbahneigenen Grund, Gemeindegrund usw.) auf eine Art und Weise gebrauchen, die nicht über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Flächen hinausgeht, ist bereits nach den Bestimmungen des § 1 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 eine Abgabepflicht ausgeschlossen.

Abgesehen von der hier vertretenen Rechtsauffassung weist die Bundesregierung nachdrücklich darauf hin, daß eine unbeschränkte Abgabepflicht zulasten der ÖBB aufgrund der dadurch bedingten außerordentlichen finanziellen Belastung als erhebliche Gefährdung der diesbezüglichen Bundesinteressen anzusehen wäre. In diesem Zusammenhang muß insbesondere auch darauf hingewiesen werden, daß die ÖBB ihre Verkehrsaufgaben im öffentlichen Interesse - und damit vor allem auch im Interesse der Gemeinden - im Rahmen sozial gestalteter Tarife erfüllt."

9. Feber 1982
Der Bundeskanzler:

